

Fonds in Liechtenstein

I. Rechtsrahmen in Liechtenstein

1. OGAW bzw. UCITS
2. AIF

II. Fondstypen in Liechtenstein

1. OGAW bzw. UCITS-Produkte
2. Nicht-OGAW-Produkte

III. Vorteile des Fondplatzes Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Besteuerung von Investmentunternehmen
2. Einfacher Zugang zu Europäischen Märkten
3. Zügiger Zulassungsprozess
4. Anlegerschutz

Fonds in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Fonds zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Fonds in Liechtenstein

I. Rechtsrahmen in Liechtenstein

Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinien UCITS-IV (Undertakings for the collective investment in transferable securities) sowie AIFM (Alternative Investment Fund Managers) fand in Liechtenstein eine Totalrevision des Investmentfondsregimes statt. Neben dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) wurde eine weitere Rechtsgrundlage für liechtensteinische Fondsgeschäfte in der Gestalt des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geschaffen.

Im Gegensatz zur bisherigen im Investmentunternehmensgesetzes (IUG) erfolgten Unterteilung in Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte, für Immobilien und daneben den Sondertyp Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger, wird neu gemäß den europäischen Vorgaben lediglich zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW- bzw. UCITS-Produkten) und alternativen Investmentfonds (AIF bzw. Nicht- OGAW- Produkten) unterschieden.

1. OGAW bzw. UCITS

OGAW werden im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), welches am 1. August 2011 in Liechtenstein in Kraft getreten ist und Bestimmungen bezüglich der Genehmigung, der Aufsicht und der Anlagetätigkeit für OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften enthält, geregelt. Das UCITSG gilt für alle OGAW, die in Liechtenstein gegründet oder der Öffentlichkeit in oder von Liechtenstein aus angeboten werden.

2. AIF

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in Liechtenstein bedingt die Totalrevision des IUG. Das AIFMG bringt wesentliche Neuerungen für das Geschäft mit alternativen Investmentfonds (AIF) mit sich. Damit werden Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM), die das Portfolio- und Risikomanagement für AIF betreiben und bei denen es sich um alle Fonds handelt, die nicht OGAW sind und somit nicht im UCITSG geregelt sind, erstmals europäisch reguliert. Das AIFMG lässt eine flexible Ausgestaltung von AIF zu, indem es einerseits eine Auswahl an Rechtsformen vorsieht und andererseits über klar geregelte, auf hohe Flexibilität setzende Vorgaben für Strukturmaßnahmen und Sitzverlegungen verfügt. Entsprechend den europäischen Vorgaben stellt das AIFMG zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des einheitlichen Schutzes der Anteilinhaber/Anleger neben der Einführung des EU-Passes für Fonds und AIFM auch erhöhte persönliche und organisatorische Anforderungen an Verwalter, Geschäftspartner, Verwahrstellen und die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

2.1. Mögliche Rechtsformen eines Unternehmens gemäß dem AIFMG

Unter dem AIFMG werden, neben den im UCISTG bereits geregelten Fondsstrukturen, ferner die liechtensteinischen Rechtsformen der Anlagekommanditgesellschaft, die eine ähnliche Struktur der luxemburgischen SICAR besitzt und bei der lediglich ein Partner unbeschränkt haften muss sowie die Anlagekommanditärengesellschaft, die über keine unbeschränkt haftenden Partner verfügt, zugelassen.

2.2. Zulassungsantrag

Die AIFM haben gemäß dem AIFMG eine Anzeigepflicht und die Pflicht zur Einholung einer Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein-Lizenz. Um eine Zulassung als AIFM zu erhalten, muss entweder die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement in Liechtenstein erbracht werden.

2.3. Mindestkapital des AIF

Beim selbstverwalteten liechtensteinischen AIF wird ein Anfangskapital von mindestens 300.000 EUR (oder den Gegenwert in CHF) und beim einem vom AIFM verwalteten liechtensteinischen AIF ein Anfangskapital von mindestens 125.000 EUR (oder den Gegenwert von CHF) benötigt.

Die Bestimmungen des liechtensteinischen IUG betreffend Investmentunternehmen für andere Werte, für Immobilien sowie für qualifizierte Anleger gelten bis zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie im Wege des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). Das AIFMG tritt voraussichtlich am 22. Juli 2013 in Liechtenstein in Kraft.

II. Fondstypen in Liechtenstein

1. OGAW bzw. UCITS-Produkte

1.1. Begriff des OGAW-Fonds

Als Liechtensteiner OGAW-Fonds werden Investmentfonds bezeichnet, die neben Wertpapieren wie Aktien oder Anleihen, auch andere Finanzprodukte wie beispielsweise Derivate. Die so ausgestalteten Fonds zeichnen sich dadurch aus, dass sie den EU-Pass besitzen und nach nur einer Bewilligung (Single-License-Prinzip) durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im gesamten EWR-Raum öffentlich vertrieben werden können. Gemäß dem UCITSG ist die grenzüberschreitende Verwaltung von Fonds, die Verschmelzung von Fonds sowie die Errichtung von sogenannten Master-Feeder-Strukturen, die die Bündelung der Vermögenswerte von einem oder mehrerer Feeder-Fonds in einem gemeinsamen Master-Fonds beinhaltet, möglich.

1.2. Rechtsformen eines OGAW-Fonds

Ein liechtensteinischer OGAW-Fonds kann folgende Strukturen annehmen:

1.2.1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds)

Bei dem liechtensteinischen Investmentfonds handelt es sich um eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zum Zwecke der Vermögensanlage, der Verwaltung und der sicheren Verwahrung von Vermögenswerte im Namen der Anleger und in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (Fonds), an der die Anleger beteiligt sind. Investmentfonds haben keine Rechtspersönlichkeit und sind nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Der ebenfalls genehmigungsbedürftige Fondsvertrag ist indes nicht eintragungspflichtig.

1.2.2. Kollektivtreuhänderschaft (Trust)

Bei der liechtensteinischen Kollektivtreuhänderschaft (Trust) handelt es sich um das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Anzahl von Anlegern, um Vermögenswerte im Namen der Anleger anzulegen und zu verwalten, wobei die einzelnen Anleger sich lediglich anteilig beteiligen und nur bis zur Höhe des Anlagebetrages persönlich haften. Kollektivtreuhänderschaften (Trust) haben keine Rechtspersönlichkeit und sind nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zu genehmigende Treuhandvertrag bedarf allerdings keiner solchen Eintragung.

1.2.3. Investmentgesellschaft

Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung im Namen der Anleger ist, stellt ein OGAW-Fonds in Form einer Aktiengesellschaft (AG), der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt dar und kann als Anlagegesellschaft mit variablem (SICAV) oder mit festem (SICAF) Kapital ausgestattet sein. Dabei kann die liechtensteinische Investmentgesellschaft entweder durch ihre eigenen Organe selbstverwaltet oder durch eine externe Verwaltungsstelle fremdverwaltet werden. Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft entsteht im Gegensatz zum Investmentfonds und der Kollektivtreuhänderschaft (Trust) erst mit dem Eintrag im Handelsregister.

1.3. Zulassung des OGAW-Fonds

Jeder liechtensteinische OGAW-Fonds mit Sitz in Liechtenstein muss zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeiten über eine Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügen. Die Zulassung der FMA gilt auch in allen übrigen EWR-Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus bedarf jeder liechtensteinische OGAW-Fonds, mit Ausnahme der selbstverwalteten Investmentgesellschaft, einer Verwaltungsgesellschaft. Diese muss eine eigene Zulassung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein beantragen.

1.4. Mindestkapital des OGAW-Fonds

Das Mindestkapital einer selbstverwalteten Liechtensteiner Investmentgesellschaft muss 300.000 EUR (oder den Gegenwert in anderer Währung) betragen. Bei einer fremdverwalteten Liechten-

steiner Investmentgesellschaft sowie einer Verwaltungsgesellschaft sind dagegen mindestens 125.00 EUR (oder den Gegenwert in anderer Währung) erforderlich.

1.5. Verwahrung des OGAW-Fonds

Liechtensteinische OGAW sind zur sicheren Verwahrung an eine Verwahrstelle, bei der es sich entweder um eine Bank oder Wertpapierfirma, eine inländische Filiale einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im EWR oder einer anderen von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein beaufsichtigte Person mit Wohnsitz oder eingetragenem Geschäftssitz in Liechtenstein handeln kann, zu übertragen. Dabei gilt die Einschränkung, dass die Aufgaben der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der selbstverwalteten Investmentgesellschaft nicht von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden dürfen.

2. Nicht-OGAW-Produkte

Das IUG (Gesetz für Investmentunternehmen) gilt gegenwärtig für alle nicht- OGAW-Produkte und regelt folgende Fondstypen:

2.1. Investmentunternehmen für andere Werte

Unter diesen Fondstyp fallen Liechtensteiner Investmentunternehmen, die weder Investmentunternehmen für Wertpapiere, noch Investmentunternehmen für Immobilien sind. Fonds für andere Werte sind Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Erdmetalle, Massenwaren und derivate Finanzinstrumente. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden. Da für diesen Fondstyp nur wenige Beschränkungen existieren, können Investments umgesetzt werden, die aufgrund der relativ strengen Diversifikationsvorschriften und Anlagehöchstgrenzen für Wertpapierfonds gemäß dem UCITSG nicht möglich wären.

2.2. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Diese Fondstypen weisen im Vergleich zu den normalen Fonds für andere Werte ein noch zusätzlich erhöhtes Risikoprofil auf. So sind z.B. zusätzlich Kreditaufnahmen, Derivate zu Spekulationszwecken und Leerverkäufe erlaubt. Dieser Fonds stellt hohe Anforderungen an das Risk-Controlling, welches regelmäßig seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein kontrolliert wird. Das minimale Fondsvolumen beträgt ebenfalls 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden.

2.3. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Mit dem Anlagefonds für qualifizierte Anleger wurde in Liechtenstein die Möglichkeit geschaffen, Vermögen zu strukturieren. Dieser Fonds unterliegt besonderen Beschränkungen in Bezug auf

die Qualifikation der Anleger, kann jedoch aufgrund geringer Publizitäts- und vereinfachter Bewilligungsvorschriften sehr schnell aufgelegt werden. Bei einem qualifizierten Anleger ist davon auszugehen, dass er sich aufgrund seiner Erfahrung, Rechtsform, Vermögens und Investitionsvolumens über spezifische Risiken im Klaren ist und nur über eingeschränktes Schutzbedürfnis verfügt, weshalb dieser Fonds von bestimmten Vorschriften des IUG und der IUV befreit ist. So bedarf die Auflegung dieses Fonds-Typs keiner vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Zu den qualifizierten Anlegern zählen beispielsweise Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Vermögensverwalter, Fonds, andere Unternehmen und Family Offices. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf dann nicht mehr unterschritten werden.

2.4. Investmentunternehmen für Immobilien

Mit diesen Fonds kann unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung direkt oder indirekt in privat- oder gewerblich genutzte Immobilien investiert werden. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden.

III. Vorteile des Fondplatzes Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Besteuerung von Investmentunternehmen

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig. Entsprechend unterliegen alle liechtensteinischen Investmentunternehmen der Ertragssteuer. Diese beträgt 12,5%, mindestens jedoch 1.200 CHF jährlich. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u.a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz. Dabei ist zu beachten, dass Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen von der liechtensteinischen Ertragssteuer befreit sind.

Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen hingegen einen steuerfreien Ertrag dar.

1.2. Stempelabgabe und Grundstücksabgabe

Die schweizerische Bundesgesetzgebung findet aufgrund des Zollanschlussvertrages sowie des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag auch in Liechtenstein Anwendung, weshalb die Stempelabgabe in Liechtenstein zu beachten ist. Allerdings gelten die Liechtensteinischen Fonds als von

der Stempelabgabe befreite Anleger. Daher entfällt beim Kauf bzw. Verkauf von inländischen Wertpapieren durch einen Liechtensteiner Fonds die dem Fonds zugeschriebene Stempelabgabe. Insoweit die schweizerischen Bestimmungen zur Stempelabgabe nicht zur Anwendung kommen, wird die Gründungsabgabe nach dem liechtensteinischen Recht erhoben.

1.2.1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds)

Die Begründung von Anteilen am verwalteten Vermögen löst weder eine Emissions- noch eine Gründungsabgabe aus.

1.2.2. Investmentgesellschaft (Anlagegesellschaft mit veritablem Kapital)

Bei der Anlagegesellschaft mit veritablem Kapital unterliegen die Anteile am Grundkapital und die Anteile am verwalteten Vermögen weder der Emissions- noch der Gründungsabgabe.

1.2.3. Investmentgesellschaft (Anlagegesellschaft mit festem Kapital)

Bei der Anlagegesellschaft mit festem Kapital unterliegen die Ausgabe bzw. die Erhöhung des Nennwertes von Anteilen der Emissionsabgabe von 1 %, sofern die Gegenleistung 1 Mio. CHF überschreitet.

1.3. Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der liechtensteinischen Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Rücknahme und Ausgabe von liechtensteinischen Fondsanteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen.

1.4. Steuerbefreiung

Die Vermögenssteuer wurde im Wege des am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes abgeschafft. Ebenso entfällt die Couponsteuer. Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Diese Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Liechtensteiner Juristische Personen, die Fondsanteile halten, können sich darüber hinaus auf die steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) berufen. Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF.

2. Einfacher Zugang zu Europäischen Märkten

Die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen sowohl Liechtensteins Fondsverwaltungsgesellschaften als auch den UCITS- und

AIF-konformen Investmentfonds einen einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt.

3. Zügiger Zulassungsprozess

Liechtensteinische Finanzinstitute und Behörden sind sehr gut aufeinander abgestimmt. Insbesondere gewährleistet die von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ausgestaltete verbindliche Zeitvorgabe für die Zulassung von neuen Fonds einen raschen Zulassungsprozess.

4. Anlegerschutz

Der Fonds- und Finanzplatz Liechtenstein unterliegt einer modernen und europakonformen Gesetzgebung und einer unabhängigen Aufsicht. Der Anlegerschutz ist im liechtensteinischen Fondsrecht verankert und wird kontinuierlich durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein und unabhängige Revisionsgesellschaften, welche ebenfalls über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügen müssen, sichergestellt. In Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen hat die FMA Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein aufgestellt, die zum Schutz der Anleger beitragen und das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondplatz und das liechtensteinische Finanzwesen (Marktintegrität) im In- und Ausland sicher und fördern.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....